

die Tötlichkeiten waren. Richtig ist es dagegen, die Gesamtheit der objektiven und subjektiven Umstände unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters zur Grundlage zu nehmen, um die Einheit von Objektivem und Subjektivem nicht zu verletzen¹⁵. Aut diese Einheit orientiert gerade der Staatsratsbeschuß.

Es gibt in der Tat Entscheidungen, in denen das Vorliegen des Verbrechens nach § 19 StEG zu Unrecht allein aus dem Wortlaut der Äußerung und ihren Auswirkungen begründet wird. Einige Entscheidungen halten wir deswegen für fehlerhaft. Sie enthalten einmal die Gefahr der Überspitzung, zum anderen werden raffinierte und gefährliche Hetzer, die ihr Gift systematisch, aber tropfenweise verträufeln, nicht bekannt und als dumme Schwätzer behandelt.

Der Wortlaut der Äußerung oder eines Schriftstückes ist von großer Bedeutung für das Erkennen des Wesens der Straftat, insbesondere der subjektiven Seite. Wir möchten betonen, daß der Inhalt der Äußerung, Ort und Zeit der Tat und ihre Auswirkungen als Einschätzungskriterien nicht unterschätzt werden dürfen. Sie geben wesentliche Anhaltspunkte dafür, auf welcher Position der Täter steht, aus welcher Ideologie heraus die Äußerung gemacht wurde und was er damit bezweckte. Die mit Ölfarbe an eine Autobahnbrücke geschmierte hetzerische Losung oder Drohung gegen die Parteiführung drückt in ganz anderem Maße die Position des Täters und seine Zielsetzung aus als beispielsweise die Beschimpfung eines Handelsfunktionärs im Zusammenhang mit einer Warenknappheit oder das Verleumden der örtlichen Versorgungslage. In jedem Fall muß der aus dem objektiven Tatgeschehen gezogene Schluß auf seine Übereinstimmung mit der Person des Täters, mit seinem Gesamtverhalten, überprüft werden.

Die Erforschung dieser sozialen Tatsachen erfordert umfangreichere Ermittlungen, als sie z. T. in bereits abgeschlossenen Verfahren getroffen wurden, so z. B. zum Vorleben des Täters, zu seiner bisherigen Entwicklung, seiner Rolle im Produktionsprozeß, im Kollektiv, bei bestimmten politischen Anlässen, seiner gesellschaftlichen Tätigkeit außerhalb des Betriebes, zu seinem Verhalten nach der Tat, seinen Verbindungen zu anderen Personen usw. Dabei auftauchende Widersprüche müssen unter Berücksichtigung der Dialektik unserer Entwicklung geklärt werden. Ein Zurückweichen davor führt zu Unterstellungen — z. B. derart, daß die gesellschaftliche Tätigkeit nur zur Tarnung erfolgte, obwohl es dafür keinen Anhaltspunkt gibt — und dann zur Fehlentscheidung¹⁶.

Wir meinen, aus der Untersuchung des Wesens der Hetze auch den Schluß ziehen zu können, daß die bisherige Bezeichnung des Delikts als „staatsgefährdende Propaganda und Hetze“ noch nicht genügend das Charakteristische erfaßt. Bei diesen Verbrechen wird vom Boden der feindlichen Ideologie, des Antikommunismus, mit Äußerungen, die geeignet sind, andere Menschen gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht, gegen den sozialistischen Aufbau oder grundlegende Verhältnisse

15 Vgl. Urteil des OG vom 25. Juli 1958, NJ 1958 S. 717, sowie Urteil des OG — la Zst 31/58 — vom 13. Januar 1959, NJ 1959 S. 246. Die Gegenüberstellung oder schon die isolierte Beurteilung der äußeren und inneren Tatseite (wir halten die Bezeichnung objektive und subjektive Seite der Tat für unexakt) widerspricht der Dialektik, ist letztlich Ausdruck der unwissenschaftlichen Trennung von Tat und Täter, eines Fehlens, dem die Verfasser in früheren Arbeiten selbst unterlegen sind.

16 Eine der Ursachen für eine fehlerhafte Beurteilung von Äußerungen liegt in der bisher theoretisch verfehlten Behandlung des „Subjekts des Verbrechens“, womit letztlich die marxistische Klassenposition verlassen und der mehrfache Hinweis der Partei auf die prinzipielle Unterscheidung zwischen den Tätern ignoriert wurde. Vgl. dazu Weber, „Für die Überwindung des Dogmatismus in der Strafrechtswissenschaft“, NJ 1962 S. 376 ff., insbes. S. 379 f.

aufzuhetzen, d. h., andere Bürger auf diese feindliche Position zu ziehen, der Zweck verfolgt, den Antikommunismus zur Geltung zu bringen. Uns erscheint es deshalb treffender und zugleich wirksamer für die Anleitung der Verbrechensbekämpfung, wenn *de lege ferenda dieses Verbrechen mit „staatsfeindlicher Propaganda und Hetze“ bezeichnet wird.*

Die unbefriedigende Praxis, bei der Beurteilung einer Äußerung nur von der äußeren Seite der Tat und ihren Folgen auszugehen, hat u. E. noch eine weitere Wurzel. Sie liegt in der einseitigen Betrachtung örtlicher Erfordernisse, ohne das richtige Verhältnis zur gesamtstaatlichen Linie, die sich in unseren Gesetzen ausdrückt, zu wahren. Dazu folgendes Beispiel:

Im Bezirk Erfurt waren von einem Bürger im ange-trunkenen Zustand in einer Versammlung, nachdem er von der Versammlungsleitung mehrfach aufgefordert worden war, seine Unklarheiten offen zu sagen, Äußerungen geäußert worden, die zu einer Störung der Versammlung führten. Sie lösten Auseinandersetzungen aus, an die der betreffende Täter nicht gedacht hatte. Seine Äußerungen waren wirkliche Unklarheiten, und die in der Widerrede gefallene Beleidigung war eine einmalige Entgleisung und nicht Ausdruck einer feindlichen Position. Um die „Autorität der Staatsorgane“ zu stärken, wurde in Anbetracht der schädlichen Folgen ein Strafverfahren nach § 19 StEG eingeleitet.

Solche Verfahren sind natürlich zur Lösung der Widersprüche ungeeignet. Sie können weder beim Täter dessen Umerziehung bewirken noch den Werktätigen eine richtige Orientierung geben und den ideologischen Umdenkungsprozeß fördern. Bestimmte „Erfolge“ in der Auswertung sind Scheinerfolge. Es darf eben keine Trennung von Bekämpfung der Kriminalität und strikter Beachtung der gesetzlichen Tatbestände geben.

Zugleich müssen u. E. aber auch solche Praktiken überwunden werden, die auf eine Verniedlichung des Tatgeschehens hinauslaufen, bei denen gute Arbeitsergebnisse, bisherige Straflosigkeit und „Unbescholtenheit“ sowie Herkunft zur alleinigen Beurteilungsgrundlage gemacht werden. Bei üblen Hetzreden gegen die Partei- und Staatsführung vor Kollegen im Betrieb, gegen die Freundschaft mit den anderen sozialistischen Staaten, insbesondere die Sowjetunion, bei Morddrohungen nach übelster faschistischer Manier ergibt sich entscheidend aus dem objektiven Tatgeschehen die Position des Täters, seine feindliche Ideologie und Zielsetzung. Trotz Fehlens bisheriger Anhaltspunkte dafür oder der Feststellung guter Arbeitsleistungen im Betrieb wird es sich hier in der Regel um einen Fall der Hetze handeln. Es ist dabei notwendig aufzudecken, warum der Täter gerade zu diesem Zeitpunkt zur Hetze übergegangen ist, warum er gute Arbeitsleistungen erbracht hat, wie er zu der feindlichen Position kam usw., um damit die Voraussetzungen für eine richtige und überzeugende Verhandlung und Entscheidung, für eine wirksame Auswertung des Verfahrens zu schallen.

Es ist überhaupt die starke Differenziertheit der Hetze stärker zu beachten und für die Feststellung der Gefährlichkeit herauszuarbeiten. Das betrifft solche Fragen wie die Form der Hetze (Beschriften der Wände, Flugblätter usw.), ihre Organisiertheit oder Planmäßigkeit und ihre inhaltlichen Unterschiede, die bis hart zum Unternehmen des Terrors oder gar des Staatsverrats reichen können.

Es bleibt — nach der Darlegung unserer Auffassungen über das Wesen der Hetze — noch die Frage nach dem Wesen der staatsgefährdenden Propaganda gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 1 StEG. Es erscheint uns im Zusammenhang mit der Zuständigkeitsregelung nicht genügend